

Sitzungsvorlage

Datum: 10.08.2007

Drucksache Nr.: **07/0209**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

19.09.2007

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ernennung zum Stadtbrandinspektor sowie zum Ehrenbeamten auf Zeit als stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

1. Herr Brandinspektor Herbert Maur wird zum Stadtbrandinspektor ernannt.
2. Herr Stadtbrandinspektor Herbert Maur wird für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin bestellt.
3. Der stellvertretende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, Herr Stadtbrandinspektor Herbert Maur, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.“

Problembeschreibung/Begründung:

In der Sitzung des Rates am 28.9.2005 wurde Herr Brandinspektor Herbert Maur mit Wirkung vom 28.9.2005 kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion eines Stellvertreters des Wehrführers für die Dauer von 2 Jahren beauftragt.

Da Herr Brandinspektor Herbert Maur zwischenzeitlich die nach der Laufbahnverordnung vorgeschriebenen Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule in Münster erfolgreich absolviert hat, ist dieser nunmehr zum Stadtbrandinspektor zu ernennen.

Nach Ernennung zum Stadtbrandinspektor kann dieser für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 in der zurzeit gültigen Fassung (FSHG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 in der zurzeit gültigen Fassung bestellt werden.

Die Dauer der kommissarischen Übertragung der Funktion eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr ist gemäß § 17 Abs. 4 der o. g. Verordnung nicht auf die Dauer von 6 Jahren anzurechnen.

Der Zeitraum von 6 Jahren beginnt mit Aushändigung der Urkunde.

Der nichthauptamtlich tätige stellvertretende Leiter der Feuerwehr ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 FSHG zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

In Vertretung

Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanzielle Auswirkungen
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
 bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.